Reichenbach an der Fils **Gemeinderatsdrucksache 155/2013**

Datum: 19.11.2013 Unterschrift
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Bahnhofstraße 10, Flst. 107/1
- Errichtung von Werbeanlagen

Ausschuss für Technik und Umwelt	**03.12.2013**	**öffentlich**	**beschließend**

Anlagen:
Lageplan, M 1:500
Bilder der Werbeanlagen

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Kommunikation Priorität E: ./.

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht.**

3. Für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 BauGB **nicht** erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die nachträgliche Genehmigung bereits errichteter Werbeanlagen am Gebäude Bahnhofstraße 10.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Reichenbach an der Fils.

Die Zulässigkeit der Werbeanlagen richtet sich somit nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich unter anderem nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Gebäude Bahnhofstraße 10 befindet sich in der Haupteinkaufsachse Hauptstraße – Bahnhofstraße. In diesem Bereich wurde bisher besonderer Wert darauf gelegt, Werbeanlagen zurückhaltend und dezent, nicht stark hinterleuchtet und sehr kleinteilig strukturiert auszuführen.

Die am Gebäude Bahnhofstraße 10 angebrachten Werbeschilder entsprechen in keiner Weise dem vorhandenen Gestaltungsstil im zentralen Bereich der Ortsmitte. Die Werbeanlagen sind massiv und z.T. stark beleuchtet.

Die Errichtung der Werbeanlagen ist deshalb städtebaulich nicht vertretbar.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht** zu erteilen.